

**Erzeugung von Abfällen 2014**

Rücksendung  
bitte bis  
XX. XXXXXXX 2015

**AEU**

Statistisches Landesamt  
Bremen  
33-3  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns

Telefon: XXXX XXXX XXXX XXXX  
Fax: XXXX XXXX XXXX XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 4.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Sst 10-14  
WZ 2008-Nummer

**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2014.  
Bitte listen Sie alle in Ihrem Betrieb erzeugten Abfälle auf.  
Sind Abfälle angefallen, die nicht aufgeführt sind, ergänzen Sie bitte die Liste. Wenn bei vorgelegten Abfallartenschlüsseln keine Mengen angefallen sind, ist nichts einzutragen. Es sind sowohl die von der öffentlichen Müllabfuhr als auch die privatwirtschaftlich entsorgten Abfälle anzugeben. Abfälle, die als Wertstoffe veräußert werden, sind ebenfalls Abfall im Sinne dieser Erhebung und daher auch anzugeben.  
Bau- und Abbruchabfälle sind nur aus selbst durchgeführten Baumaßnahmen anzugeben.

Schätzungen, auch anhand von Verwaltungsunterlagen, sind erlaubt.  
Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf> oder <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.  
Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren](http://www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren)

**Zusätzliche Hinweise**

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist. Hierbei sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.  
Einzubeziehen sind, neben den Abfällen zur Beseitigung, auch die Abfälle zur Verwertung.  
Erzeuger von Abfällen im Sinne der Erhebung sind alle Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Bremen  
33-3  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallerzeugung wird bei höchstens 20000 Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt und liefert Aufschlüsse über Art, Menge und Herkunft der erzeugten Abfälle. Diese Angaben werden vierjährlich erfragt. Sie dient unter anderem als Grundlage für die Berichterstattung nach der EU-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

### Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen

obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht bzw. bei Fragebogen vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer desjenigen Wirtschaftszweiges, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat. Name und Anschrift der Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten, die Identnummer und die WZ 2008-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Art und Menge der erzeugten Abfälle im Jahr 2014

Lfd. Nr.	Abfallartenschlüssel	Abfallarten gemäß Europäischem Abfallverzeichnis, Stand 2014 <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Abfallaufkommen <b>1</b>	
			Tonnen <b>2</b>	Bei Schlämmen zusätzlich: Trockenmasse in Tonnen <b>3</b>
	Sst 15-22		Sst 23-30	Sst 31-38

01 9 9 9 9 9 9 9 9 Insgesamt

davon: Abfallarten gemäß Abfallartenschlüssel

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

noch: Art und Menge der erzeugten Abfälle im Jahr 2014

Lfd. Nr.	Abfallartenschlüssel	Abfallarten gemäß Europäischem Abfallverzeichnis, Stand 2014 <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Abfallaufkommen <b>1</b>	
			Tonnen <b>2</b>	Bei Schlämmen zusätzlich: Trockenmasse in Tonnen <b>3</b>
	Sst 15-22		Sst 23-30	Sst 31-38

25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				

Falls dieser Vordruck nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

**Erläuterungen zum Fragebogen**

- 1** Erzeugte und zur Entsorgung in eigenen oder fremden Entsorgungsanlagen bzw. zur Verwertung anstehende Abfälle. Internes Recycling ist ausgeschlossen.
- 2** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) können Sie das Internetangebot unter: [www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren](http://www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren) nutzen. Weiterhin steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

- 3** Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %